

Unstimmigkeiten und Widersprüche in bürokratischen Interaktionen

Street-level bureaucracy im Österreich der 1920er- und 1930er-Jahre

Abstract: Inconsistencies and contradictions in bureaucratic interactions. Street-level bureaucracy in Austria in the 1920s and 1930s. Historians who use administrative records for their research frequently encounter variations, inconsistencies and contradictions in personal data. These often impede linking records to a certain person (or what appears to be a person in public administration). This may not come as a surprise since administrative work should, in principle, follow rules, it should be precise, consistent, disciplined and reliable – as Weber put it in his ideal type. Yet, like any other practice it also goes along with arbitrary or involuntary deviations, it is based on improvisation and discretion, it includes pragmatism. Also, administrative work deals with clients who can provoke administrative processes, provide and co-produce information. They follow their own agendas in ways that are based on their experiences and expectations, and seem appropriate and promising to them. Nevertheless, unlike knowledge, concepts, technologies, tools of public administration, inconsistencies and contradictions in bureaucratic interactions are rarely made a subject of historiographical research. This paper builds on a systematic comparison of records of street-level bureaucracy such as criminal justice and trade administration. It addresses the terms and conditions in which inconsistencies and contradictions in personal data are produced, addressed, handled, used and sometimes ignored by the involved parties.

Key Words: street-level bureaucracy, interactions, personal data, police work and criminal justice, legibility and illegibility, identification

DOI: 10.25365/oezg-2021-32-1-2



Accepted for publication after external peer review (double blind)

Sigrid Wadauer, Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien, Universitätsring 1, 1010 Wien; sigrid.wadauer@univie.ac.at

„Ob es Kontrollbehörden gibt? Es gibt nur Kontrollbehörden. Freilich, sie sind nicht dazu bestimmt, Fehler im groben Wortsinn heraufzufinden, denn Fehler kommen ja nicht vor, und selbst, wenn einmal ein Fehler vorkommt, wie in Ihrem Fall, wer darf denn endgültig sagen, daß es ein Fehler ist.“
(Franz Kafka)¹

„[...] shit happens. However, [...], shit doesn't only ,happen'. [...] In paperwork, as in potty training, some accidents are less accidental than others.“
(Ben Kafka)²

Befasst man sich mit Akten, die in – mehr oder minder – alltäglichen Verwaltungsvorgängen produziert wurden,³ so stößt man unweigerlich auf Unstimmigkeiten und Widersprüche. Es variieren und verändern sich nicht bloß Argumente, Verhalten und Situation der involvierten Parteien, sondern nicht selten auch Angaben und Personalien, etwa Name, Geburtsdaten, Beruf etc., sodass es – zumindest aus der Perspektive der Historiker*in – oft schwierig ist, verschiedene Akten und Register-einträge zu verknüpfen und festzustellen, ob sich diese tatsächlich auf ein und dieselbe Person beziehen (bzw. was sich in der Verwaltung als Person oder Partei darstellt). Das Vorkommen von Unregelmäßigkeiten, willkürlichen oder unwillkürlichen Abweichungen in Form von Ungenauigkeiten, Inkonsistenzen oder auch Verstößen und Missbräuchen ist eigentlich wenig überraschend. Verwaltungspraktiken sind expliziten Regelungen unterworfen, die auch das Feststellen von Abweichungen ermöglichen, sie beruhen – wie andere Praktiken auch – zugleich auf Ermessen und Improvisation. Sie gehen mit einem praktischen Sinn dafür und mit Auseinandersetzungen und Konflikten darüber einher, was korrekt, stimmig und zureichend akkurat ist.⁴

1 Franz Kafka, *Das Schloß*, Frankfurt am Main 1982, 65.

2 Ben Kafka, *The Demon of Writing. Powers and Failures of Paperwork*, New York 2012, 111.

3 Meine aktuelle Forschungsarbeit zu Praktiken des Identifizierens und Registrierens wird durch den FWF gefördert. („Co-Producing and Using Identity Documents. Habsburg Monarchy/Austria ca. 1850–1938“, P 32226-G29). Der Text baut auf Vorarbeiten auf, die in meinem Buch zusammengefasst sind: Sigrid Wadauer, *Der Arbeit nachgehen? Auseinandersetzungen um Lebensunterhalt und Mobilität (Österreich 1880–1938)*, Wien/Köln/Weimar 2021.

4 Vgl. dazu allgemein Pierre Bourdieu, *Das Recht und die Umgehung des Rechts*, in: Michael Florian, Frank Hillebrandt (Hg.), *Pierre Bourdieu: Neue Perspektiven für die Soziologie der Wirtschaft*, Wiesbaden 2006, 19–41. Am Beispiel von Volkszählungsbeamten thematisiert etwa Edward Higgs solche Probleme: *The Linguistic Construction of Social and Medical Categories in the Work of the English General Register Office, 1837–1950*, in: Simon Szreter/Hania Sholkamy/A. Dharmalingam (Hg.), *Categories and Contexts. Anthropological and Historical Studies in Critical Demography*, Oxford 2004, 86–10.

Es ist auch nicht schwierig, in der Belletristik Schilderungen bürokratischer Irrtümer, Paradoxien, Verwechslungen und Täuschungen zu finden.⁵ Schlampigkeit und Absurdität der Bürokratie sind Ausgangspunkt literarischer Plots⁶, sie sind Element nationaler Klischees⁷ und werden in politischer Polemik⁸ adressiert. In der historiographischen Forschung werden solche Phänomene hingegen eher selten systematisch zum Gegenstand gemacht.⁹ Hier liegt der Fokus auf der Regelmäßigkeit und dem Wissen ‚des Staates‘,¹⁰ weniger auf dem Nicht- oder Halbwissen, den Ungenauigkeiten, Inkohärenzen der Verwaltung.¹¹ Zwar ist allgemein bekannt, dass Max Webers Charakterisierung der bürokratischen Verwaltung durch „Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herrn wie für die Interessenten“¹² als Idealtypus und nicht als Deskription verstanden werden sollte.¹³ Solche Aspekte rationaler Verwaltung prägen jedoch deutlich die Fra-

5 Z.B. Franz Kafka, Fritz-Herzmanovsky Orlando, Alfred Drach etc.

6 Verschiedene Beispiele etwa bei Sabine Zelger, *Das ist alles viel komplizierter, Herr Sektionschef! Bürokratie – literarische Reflexionen aus Österreich*, Wien u.a. 2017; vgl. auch: Kerstin Stüssel, *In Vertretung. Literarische Mitschriften von Bürokratie zwischen früher Neuzeit und Gegenwart*, Tübingen 2004.

7 Vgl. etwa Jan P. Vogler, *Imperial Rule. The Imposition of Bureaucratic Institutions, and their Long-term Legacies*, in: *World Politics* 71/4 (2019), 806–863.

8 Walther Rode, *Die Beamtenpyramide*. Wien 1927; Victor Adler spricht von „Despotismus gemildert durch Schlamperei“. Victor Adler, *Bericht an die Internationale. Internationaler Sozialistenkongress in Paris 1889*, in: Victor Adler/Friedrich Engels, *Briefwechsel*, hg. von Gerd Callesen/Wolfgang Maderthaner, Wien, 2011, 127–131, 127. Zahlreiche Beispiele finden sich auch in Karl Kraus' *Fackel*, siehe <https://fackel.oeaw.ac.at/> (31.8.2021).

9 In der Soziologie thematisiert etwa Luhmann Irritationen und Fehler in der Verwaltung. Niklas Luhmann, *Reform und Beratung*, hg. von Ernst Lukas/Veronika Tacke, Wiesbaden 2020; oder ders., *Schriften zur Organisation 1. Die Wirklichkeit der Organisation*, Wiesbaden 2018; vgl. auch etwa Andreas Folkers, Il-Tschung Lim, *Irrtum und Irritation. Für eine kleine Soziologie der Krise nach Foucault und Luhmann*, in: *Behemoth* 7/1 (2014), 48–69; Sarasin interpretiert einen Text Foucaults, der einen Text Canguillems interpretiert: Philipp Sarasin, *Die Sprache des Fehlers: Foucault liest Canguilhem (und Darwin)*, in: Ernst Müller/Falko Schmiederer (Hg.), *Begriffsgeschichte der Naturwissenschaften: zur historischen und kulturellen Dimension naturwissenschaftlicher Konzepte*, Berlin 2008, 165–174.

10 „Die bürokratische Verwaltung bedeutet: Herrschaft kraft Wissen.“ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Frankfurt am Main 2005, 165.

11 Als seltene Ausnahme vgl. Cornel Zwierlein (Hg.), *The Dark Side of Knowledge: Histories of Ignorance, 1400 to 1800. Intersections: Interdisciplinary Studies in Early Modern Culture*, Leiden 2016. Anders verhält es sich in der anthropologischen Forschung zur Bürokratie, vgl. etwa Akhil Gupta, *Messy Bureaucracies*, in: *Journal of Ethnographic Theory* 3/3 (2013), 435–440.

12 Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Kapitel 3 Typen der Herrschaft, §5 Bürokratisch-monokratische Verwaltung 164; zu den in Verwaltung und Wirtschaft unterschiedlichen Konsequenzen von Fehlern siehe dort 732.

13 Vgl. dazu etwa Carlos Miguel Ferreira, Sandro Serpa, *Rationalization and Bureaucracy: Ideal-Type Bureaucracy by Max Weber*, in: *Humanities & Social Sciences Reviews* 7/2 (2019), 187–195; Michael Herzfeld, *The Social Production of Indifference. Exploring the Symbolic Roots of Western Bureaucracy*. Chicago/London 1992; Peter Becker, *Kulturtechniken der Verwaltung. Ein Forschungsbericht*, Speyer/Wien 2010, 6f.

gestellungen und Themen der Forschung,¹⁴ auch dort, wo sie sich kritisch auf Weber bezieht. Im Fokus stehen Technologien, Verfahren, Materialität und „little tools of knowledge“ der Verwaltung (Akten, Formulare, Karteien, Formen der Erfassung und Registrierung etc.)¹⁵, die auch als – mehr oder minder intelligente – Maschine vorgestellt wird.¹⁶ Es geht dabei oft eher um Konzepte und Designs und weniger um die nicht immer friktionsfreie Performance in alltäglichen Routinen, die Realisierung und die Benutzung der Instrumente.¹⁷ All das impliziert eine privilegierte Behandlung der Selbstsicht und internen Logik staatlicher Verwaltung und geht oft mit recht weitreichenden Annahmen über die Wirksamkeit staatlichen Wissens, staatlicher Definitionen und Kategorien einher. Staatliche Verwaltung formuliert, so wird angenommen, nicht nur Normen und Kategorien, sie macht Dinge nicht nur lesbar und adressierbar, sie setzt offizielle Kategorien auch als quasi natürlich durch und prägt die Art und Weise, wie die Welt wahrgenommen wird.¹⁸ Sie schreibt nicht bloß vor und beschreibt, sie produziert letztlich auch standardisierte Dinge, Individuen und offizielle Identitäten.¹⁹ Dies beruht auf Zwang wie auf Anreizen, denn spätestens mit der Etablierung eines Wohlfahrtsstaates wird es zum Eigeninteresse der meisten Menschen, ‚korrekt‘ erfasst und registriert zu werden. Dabei wäre es, so etwa Scott, gleich ob die in offiziellen Dokumenten enthaltenen Fakten ‚korrekt‘

-
- 14 Richard A. Hilbert, Bureaucracy as Belief, Rationalization as Repair: Max Weber in a Post-Functionalist Age, in: *Sociological Theory* 5 (1987), 70–86.
- 15 Z.B. Peter Becker/William Clark (Hg.), *Little Tools of Knowledge. Historical Essays on Academic and Bureaucratic Practices*, Ann Arbor 2001; Cornelia Vismann, *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main 2000; Peter Becker, *Formulare als ‚Fließband‘ der Verwaltung? Zur Rationalisierung und Standardisierung von Kommunikationsbeziehungen*, in: Peter Collin/Klaus-Gert Lutterbeck (Hg.), *Eine intelligente Maschine? Handlungsorientierungen moderner Verwaltung* (19./20. Jh.), Baden-Baden 2009, 281–298.
- 16 Alfred Weber spricht von einem riesenhaften „Apparat“, der die Tendenz besitze, sich „über früher [...] frei und natürlich gewachsene Teile unserer Existenz zu legen“; er strahle „ein Gift der Schematisierung, der Ertötung alles ihm fremden, individuellen, selbstgebackenen Eigenlebens“ aus und setze ein „riesenhaftes rechnerisches Etwas“ an seine Stelle. Alfred Weber, *der Beamte*, in: ders., *Schriften zur Staats- und Kultursoziologie*, Karlsruhe 1927, 81–101, 82; Von „registering machine“ sprechen Keith Breckenridge und Simon Szreter, *Editors’ Introduction. Recognition and Registration: the Infrastructure of Personhood in World History*, in: dies. (Hg.), *Registration and Recognition. Documenting the Person in World History*, Oxford 2012, 1–36, 1; zu Automaten und Maschinen-Metapher vgl. auch Peter Collin/Klaus-Gert Lutterbeck, *Handlungsorientierungen moderner Verwaltung – eine Problemendarstellung*, in: dies., *Maschine*, 1–22.
- 17 Vgl. zu dieser Frage Thomas Scheffer, *Der administrative Blick. Über den Gebrauch des PASSES in der Ausländerbehörde*, in: Klaus Amann/Stefan Hirschauer (Hg.), *Die Befremdung der eigenen Kultur. Zur ethnographischen Herausforderung soziologischer Empirie*, Frankfurt am Main 1997, 168–197; Matthew S. Hull, *Government of Paper, The Materiality of Bureaucracy in Urban Pakistan*, Berkeley 2012; Axel Pohn-Weidinger, *Akten und Fakten: Zur Konstruktion von Beweisen im Kontakt zwischen BürgerInnen und Behörden*, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 42 (2017), 281–299.
- 18 Vgl. dazu etwa Pierre Bourdieu, *Staatsgeist. Genese und Struktur des bürokratischen Feldes*, in: ders., *Praktische Vernunft: Zur Theorie des Handelns*, Frankfurt am Main 1998, 93–136.
- 19 James C. Scott, *Seeing like a State. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, Yale 1998, 3.

seien, sie würden die offizielle Wahrheit verkörpern, für den Staat würde es keine anderen Fakten geben. Fehler könnten dementsprechend mehr Macht haben als undokumentierte Wahrheit.²⁰ Einmal festgeschrieben, würden offizielle Identitäten zum „iron cage“²¹ – eine gängige, doch nicht unumstrittene Übersetzung von Webers „stahlhartem Gehäuse“.²² „The categories used by state agents are not merely means to make their environment legible; they are an authoritative tune to which most of the population must dance.“²³

Solche Überlegungen können und sollen hier nicht pauschal verworfen werden, es stellen sich aber damit auch viele Fragen. Dass staatliche Kategorisierungen etwa tatsächlich von Individuen übernommen wurden und deren Selbstsicht prägen, scheint – zumindest in der historischen Forschung – oft eher eine Annahme, als Gegenstand detaillierter empirischer Untersuchungen. Wird hier nicht auch ein – bereits vielfach kritisierendes – Bild ‚des Staates‘ als Subjekt und klar umrissene Entität²⁴ vis-à-vis eher passiv wenn nicht gar unterwürfig gedachter Untertan*innen suggeriert?²⁵ Implizit scheint vielen der Untersuchungen auch ein eher reduziertes, geisteswissenschaftliches Verständnis von Praxis. Institutionen denken²⁶ und schreiben jedoch nicht nur. Wird der bürokratische Enthusiasmus für Information und Präzision nicht häufig überschätzt, der Zusammenhang von (bürokratischem) Wis-

20 Scott, *State*, 83; dazu auch Jane Caplan: *Illegibility: Reading and Insecurity in History, Law and Government*, in: *History Workshop Journal* 68 (2009), 99–121, 103f.

21 „Official identities, then, constitute an iron cage enclosing a great deal of social life in the contemporary modern state.“ James C. Scott/John Tehranian/Jeremy Mathias, *The Production of Legal Identities Proper to States: The Case of the Permanent Family Surname*, in: *Comparative Studies in Society and History* 44 (2002), 4–44, 32.

22 Jay Klagge, *Approaches to the Iron Cage: Reconstructing the Bars of Weber’s Metaphor*, in: *Administration & Society* 29/1 (1997), 63–77.

23 Scott, *State*, 83.

24 Zur Kritik aus verschiedener theoretischer Perspektive z.B. Pierre Bourdieu, *Über den Staat*. Vorlesungen am Collège de France 1989–1992, hg. von Patrick Champagne et al., Frankfurt am Main 2014, 31; Aradhana Sharma/Akhil Gupta, *Introduction: Rethinking Theories of the State in an Age of Globalization*, in: dies. (Hg.), *The Anthropology of the State. A Reader*, Oxford 2009, 1–42, 9f; André Holenstein, *Introduction. Empowering Interactions. Looking at Statebuilding from Below*, in: Jon Mathieu/André Holenstein/Willem Pieter Blockmans (Hg.), *Empowering Interactions: Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900*, Farnham/Surrey 2009, 1–31, 6; Thomas Stockinger, *Bezirke als neue Räume der Verwaltung. Die Einrichtung der staatlichen Bezirksverwaltung in den Kernländern der Habsburgermonarchie nach 1848. Ein Problemaufriss*, in: *Administrative Science Quarterly* 62 (2017), 249–277, 251; Patrick Joyce, *The State of Freedom: A Social History of the British State since 1800*, Cambridge 2013; Nikolas Rose/Peter Miller, *Political Power beyond the State: Problematics of Government*, in: *The British Journal of Sociology* (2010), 271–303; Patrick Joyce/Chandra Mukerji, *The State of Things: State History and Theory Reconfigured*, in: *Theory and Society* 46 (2017), 1–19.

25 Paul-André Rosental, *Civil Status and Identification in Nineteenth-Century France: A Matter of State Control?*, in: *Breckenridge/Szreter, Registration*, 137–165, 138.

26 So etwa Didier Fassin in *Hinblick auf Moral und Werte, die staatlicherseits durchgesetzt werden*. Didier Fassin, *Introduction: Governing Precarity*, in: ders. et al., *At the Heart of the State. The Moral World of Institutions*, London 2015, 1–11, 8.

sen und Macht allzu simpel gedacht?²⁷ Der Glaube an die Effizienz von Verwaltung, an „Herrschaft kraft Wissen“, eine bei aller Kritik und Unterschieden die Gefolgschaft von Weber und Foucault, so David Graeber, er manifestiere Mentalität und Perspektive der Akademiker*innen, die selbst ja auch, wenn schon nicht (mehr) Beamt*innen, doch zumindest meist Bürokrat*innen sind.²⁸ Staatliche Macht – das gerate aus dem Blick – wäre letztlich auf die Androhung physischer Gewalt gestützt. Die Bürokratie, welche alle Bereiche des Lebens durchziehe, die Schemata der Verwaltung, die notwendig mit Abstraktion und Reduktion, somit mit Ungenauigkeit in der Wahrnehmung einhergehen,²⁹ schaffen, so Graeber, auch ein strukturelles Ungleichgewicht, einen Zwang zur Interpretationsarbeit.³⁰

Verwaltung, das wird auch an diesem Beispiel schon deutlich, ist nicht alleine Sache des Staates, sie ist auch nicht Sache jeden Staates gleichermaßen. Nicht jeder Staat, so etwa Slater und Kim, unternimmt/unternahm dieselben Anstrengungen zur Erfassung und Registrierung der Bevölkerung, bemüht/e sich im selben Ausmaß um Standardisierung und Herstellung von Lesbarkeit. Macht wurde und wird oft auch ohne (akkurates) Wissen ausgeübt. Es lassen sich in globalgeschichtlicher Perspektive auch zahlreiche distanzierte, illiterate und ignorante Staaten finden.³¹ Die Herstellung von Lesbarkeit war und ist kein universeller, linearer Prozess, sie gehe – wie Das ausführt – stets auch mit der Herstellung von Unlesbarkeit einher,³² die aber, wie Caplan hervorhebt, bislang vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gefunden hat.³³

In diesem Aufsatz greife ich solche Problemstellungen auf und gehe anhand verschiedener mehr oder minder alltäglicher, in großer Zahl und Serie vorkommender

27 Breckenridge/Szreter, Introduction, 7.

28 „The lack of critical work is especially odd because on the surface, you would think academics are personally positioned to speak of the absurdities of bureaucratic life. Of course, this is in part because they are bureaucrats – increasingly so. [...] But academics are also reluctant bureaucrats [...] it is always treated as something tacked on – not what they are really qualified for, certainly, and not the work that defines who they really are.“ David Graeber, *Dead Zones of the Imagination. An Essay on Structural Stupidity*, in: *The Utopia of Rules. On Technology, Stupidity, and the Secret Joys of Bureaucracy*, Brooklyn/London 2012, 45–103, 53f.

29 Diese spielt in Scotts Überlegungen durchaus eine Rolle. Scott, *State*, 80.

30 Graeber, *Dead Zones*, 69–72.

31 Dan Slater/Diana Kim, *Standoffish States: Nonliterate Leviathans in Southeast Asia*, in: *TRANS: Trans-Regional and –National Studies of Southeast Asia* 3/1 (2015), 25–44; vgl. auch Colin Hoag, *Assembling Partial Perspectives: Thoughts on the Anthropology of Bureaucracy*, in: *Political and Legal Anthropology Review* 34/1 (2011), 81–94; Barak Kalir/Willem van Schendel, *Nonrecording States*, Introduction: *Nonrecording States between Legibility and Looking Away*, in: *Focaal* 77 (2017), 1–7.

32 Veena Das, *The Signature of the State. The Paradox of Illegibility*, in: dies./Deborah Poole (Hg.), *Anthropology in the Margins of the State*, Santa Fe/Oxford 2004, 225–252.

33 Caplan, *Illegibility*.

Verwaltungsvorgänge der Frage nach, was „aktenkundige Tatsachenkenntnis“³⁴ im konkreten Fall bedeuten kann und unter welchen Umständen Ungenauigkeiten, Ungereimtheiten und Widersprüche in Personalien überhaupt von den involvierten Parteien benannt, beanstandet und zum Anlass weiterer Schritte genommen wurden.³⁵ Meine Überlegungen beziehen sich auf verschiedene Bereiche der *street-level bureaucracy*³⁶ im Österreich der 1920er- und 1930er-Jahre, also einer Zeit, die gleichermaßen von politischen Umbrüchen und Konflikten, von neuer Sozialpolitik wie auch von ökonomischer Krise geprägt war. Es handelt sich um Verwaltungsvorgänge, in die eine Reihe von Behörden und Körperschaften (wie Polizei, Gendarmerie, Bezirksgerichte, Gewerbeverwaltung, Aufenthalts- und/oder Heimatgemeinden, Kammern, Meldeamt etc.) mit unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Agenden sowie eine Reihe von Personen unmittelbar involviert waren, die als mittellos oder bedürftig, als viel unterwegs wenn nicht gar als unstet und ohne Anschrift, zudem oft auch als kriminell oder zumindest verdächtig galten.³⁷ Diese Personen hatten oft recht häufig und in verschiedenen Konstellationen mit diversen Behörden zu tun: etwa als Kontrollierte, Beschuldigte, Verhaftete oder auch als Antragsteller*innen, Bittsteller*innen, Empfänger*innen von Unterstützung etc. Die Erfassung und Identifizierung³⁸ derer, die arm und ohne feste Bleibe oder

34 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 165.

35 Gänzliche Illiteratheit der Behörden lasse ich hier außen vor. Hinweise darauf finden sich etwa in den Berichten der Gewerbeinspektoren, die noch Ende des 19. Jahrhunderts darüber klagen, dass Gemeindevorstände in Galizien in „überwiegender Zahl des Lesens und Schreibens und daher auch gesetzesunkundig“ wären „und bureaumässig organisierten Ämtern nicht vorstehen“ könnten. Berichte der k.k. Gewerbe-Inspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahr 1886, 418; über die Schreibschwächen einer Gemeindeverwaltung wird 1867 in den Zeitungen berichtet: „Ein gemeindeämtliches Zertifikat, von einem Gemeindevorsteher im Bezirke *Gleistorf* (Steiermark) geschrieben, das kürzlich einer Grazer Behörde anlässlich einer Amtshandlung präsentirt wurde, lautet wörtlich: ‚Zetivikat: Auf das ansuchen N.N. unser gemeind zustendi, wird ihr die bewiligung auf ein Monat erteilt sich um einen Dienst aufzufinden; und wenn sie einen erlancken soll, soll von Dorten ihr Hausherr durch den Herrn gemeinde-Vorsteher uns Zuschreiben so wird ihm das Dienstbotenbuch zugeschückt werde. Betteln und Schulden machen ist ihr verboten, es wird jedem empfohlen. Gemeinde-Ambt N.N.‘“ *Tagesneuigkeiten*, in: *Neues Fremden-Blatt* 18. Mai 1867, 3f, hier 4; auch in den Herbergsregistern der 1920er- und 1930er-Jahre finden sich viele fehlerhafte Einträge, die etwa auf mangelnde Geographiekenntnisse der Herbergsleiter schließen lassen. Zu dieser Quelle vgl. Wadauer, *Arbeit*; dies., *Tramping in Search of Work. Practices of Wayfarers and of Authorities (Austria 1880–1938)*, in: dies./Thomas Buchner/Alexander Mejstrik (Hg.), *The History of Labour Intermediation. Institutions and Finding Employment in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, New York/Oxford 2015, 286–334.

36 Michael Lipsky, *Street-Level Bureaucracy. Dilemmas of the Individual in Public Services*, New York 1980.

37 Wadauer, *Arbeit*.

38 Vgl. dazu ganz allgemein Valentin Groebner, *Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters*, München 2004; Waltraud Heindl/Edith Saurer (Hg.), *Grenze und Staat. Paßwesen, Staatsbürgerschaft, Heimatrecht und Fremden-gesetzgebung in der österreichischen Monarchie (1750–1867)*, Wien 2000; Peter Becker, *Die Erfindung und Identifizierung des Bösen: Der Kriminelle*, in: Gerd Krumeich/Hartmut Lehmann (Hg.), „Gott mit uns“. *Nation, Religion und*

auch nur besonders viel unterwegs waren, wurde oft als besonderes Anliegen der Behörden beschrieben. An ihnen wurden schon im 19. Jahrhundert neue Technologien der Erfassung und Identifizierung erprobt und angewendet.³⁹ Mit dem Entstehen einer modernen staatlichen Sozialpolitik seit dem späten 19. Jahrhundert, mit neuen Rechten und Pflichten, mit der zunehmenden Involvement von Behörden in verschiedenste Bereiche des Alltags wurden direkte Interaktionen mit Behörden, sei es nun face to face oder auch schriftlich, häufiger und vielfältiger.⁴⁰ Die Dringlichkeit und Notwendigkeit (sich) zu identifizieren und auch das Ausmaß, in dem Informationen über einzelne Personen dokumentiert wurden, nahm zu, wobei jedoch Identifizieren und Registrieren nie ausschließlich eine Angelegenheit staatlicher Behörden vis-à-vis von Personen, die sich in ihrem Herrschaftsbereich aufhielten, war. Verschiedene Parteien übernahmen nicht nur staatlicherseits an sie delegierte Identifizierungs- und Registrierungspraktiken (z.B. im Bereich der Beschäftigungsverhältnisse und des Meldewesens), sie initiierten sie auch und übten sie für eigene Zwecke aus.⁴¹ In diesem Sinne scheint es auch adäquater, nicht von ‚dem Staat‘ zu sprechen, sondern von einem komplexen Ensemble und Zusammenhang verschiedener Praktiken und Institutionen,⁴² die verschiedenen und nicht immer einheitlichen Agenden folgten, die auch nicht immer eindeutig von nicht-staatlichen abzugrenzen waren.

Informationen zur Person, Stimmigkeit und Unstimmigkeiten oder Widersprüche in Akten werden hier dementsprechend nicht als bloß ‚internes‘ Problem der Behörden oder der Beamten (hier häufiger als Beamtinnen) und ihres Ermes-

Gewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Göttingen 2000, 9–33; ders., Reading the Signs of Work on the Body: The Police Facing People on the Move, in: Livia Antonelli (Hg.), *La polizia del lavoro: il definirsi di un ambito di controlli*, Rubbettino 2011, 63–79.

39 Rosental, *Civil Status*, 138; John Torpey: *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State*, Cambridge 2000, 81; Leo Lucassen: *A many-Headed Monster: The Evolution of the Passport System in the Netherlands and Germany in the Long Nineteenth Century*, in: Jane Caplan/John Torpey (Hg.), *Documenting Individual Identity. The Development of State Practices in the Modern World*, Princeton/Oxford 2001, 235–255.

40 Charles T. Goodsell, *The Public Encounter and Its Study*, in: ders. (Hg.), *The Public Encounter. Where State and Citizen Meet*, Bloomington 1981, 3–20; Yehekel Hasenfeld/Jane A. Rafferty/Mayer N. Zald, *The Welfare State, Citizenship, and Bureaucratic Encounters*, in: *Annual Review of Sociology* 13 (1987), 387–415; vgl. zur Frage bürokratischer Interaktionen auch Vincent Dubois, *The Bureaucrat and the Poor. Encounters in French Welfare Offices*, Farnham 2010.

41 Edward Higgs, *Identifying the English. A History of Personal Identification, 1500 to the Present*, London/New York 2011; ders., *Change and Continuity in the Techniques and Technologies of Identification over the Second Christian Millennium*, in: *Identity in the Information Society* 2/3 (2010), 345–354; Hilde Greefs/Anne Winter (Hg.), *The Regulation of Migration and the Materiality of Identification in European Cities, 1500–2000*, London 2018.

42 Etwa Michael Marinetto, *Social Theory, the State and Modern Society: The State in Contemporary Social Thought*, Maidenhead 2007; Rose/Miller, *Political Power*, 271–303; Joyce, *State*; ders./Mukerji, *State*, 1–19; Higgs, *Identifying*, 10; Sharma/Gupta, *Introduction*, 9f.

sensspielraums untersucht.⁴³ Gegenstand sind nicht mehr oder minder erfolgreich umgesetzte Absichten und Ziele ‚des Staates‘ bzw. einer bestimmten Behörde und auch nicht die dem gegenüberstehende Selbstsicht von Individuen, sondern *Interaktionen*, die sich in der Produktion amtlicher Dokumente manifestiert. Meine Überlegungen bauen vorwiegend (aber nicht ausschließlich) auf einer großen Anzahl von Aktenfällen aus Strafrecht und Gewerbeverwaltung auf, die ich im Zusammenhang mit meiner Forschung zur Geschichte von Arbeit und Lebensunterhalten, also ursprünglich unter anderen Fragestellungen als den hier skizzierten, gesammelt und auch systematisch untersucht habe. In diesem Zusammenhang entstanden neue Fragen und Forschungsprobleme, die im Rahmen dieses Projektes nicht erschöpfend beantwortbar waren und den Ausgangspunkt für ein neues Forschungsvorhaben zu Ko-Produktion und Gebrauchsweisen von Identitätsdokumenten bildeten. Dieses neue Projekt befindet sich erst am Anfang. Im Folgenden präsentiere ich also eher einen Ideen- und Problemaufriss auf empirischer Grundlage, denn eine Darstellung abschließender Ergebnisse. Hier geht es zunächst darum, diese bereits gesammelten Daten und Quellen, noch einmal zu nutzen, um explorativ verschiedene Variationen bürokratischer Identifikations- und Berichtigungs-Interaktionen zu erkunden und dabei zu zeigen, auf welcher unterschiedlichen (wenn auch beherrschten) Weise Beschuldigte und Antragsteller*innen daran mitwirkten.

Polizei und Gerichtsakten

Die Feststellung von Personalien, wie sie in Polizei- und Gerichtsakten Verstöße gegen das Landstreichereigesetz betreffend dokumentiert ist, war zweifellos Element hierarchischer Interaktionen, die primär von staatlichen Behörden, gelegentlich aber auch von Anwohnern initiiert wurden. Nur äußerst selten finden sich Indizien dafür, dass Personen ihre Verhaftung selbst provozierten, um Obdach, Verpflegung oder Transportmöglichkeiten zu erhalten.⁴⁴ Bei den von mir (wie bereits erwähnt, ursprünglich unter anderen Fragestellungen) gesammelten und genauer untersuchten 341 Gerichtsfällen handelt es sich um ein strukturelles Sample, also um ein Sample, das (nur) insofern repräsentativ ist, als es die wichtigsten Variationen und Kon-

43 Vgl. Lipsky, *Street-Level Bureaucracy*; Peter Hupe, *Dimensions of Discretion: Specifying the Object of Street-Level Bureaucracy Research*, in: *dms – der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management*, 6/2 (2013), 425–440.

44 Allerdings war es durchaus möglich, bei der Polizei um Unterkunft anzufragen. Vgl. beispielsweise die Angaben in *Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahr 1881*, zusammengestellt und herausgegeben vom Präsidium der k. k. Polizeidirektion. Wien 1882, 143; Franz Gierer, *Meine Lebenserinnerungen*, hg. von Christa Gierer/Susanna Annerl-Gierer, Pöchlarn 1995, 23.

traste in einem selektiv überlieferten Bestand erfasst. Diese Gerichtsfälle wurden aus insgesamt ca. 870 in verschiedenen, eher ländlichen österreichischen Bezirksgerichten Oberösterreichs, Niederösterreichs, dem Burgenland, der Steiermark und Wien aufgefundenen Akten der Jahre 1920 bis 1938 ausgewählt. Eine größere Zahl Akten entstammt dem Landesarchiv Oberösterreich, wo sie besonders gut erhalten wurden.⁴⁵

Solche Gerichtsakten waren meist nicht umfangreich, enthielten aber zumindest eine Anzeige – bestehend aus dem Nationalen⁴⁶, einem kurzen Bericht über Tathergang, Beweisführung und Verantwortung und eventuell Besitz des/der Beschuldigten – ein Protokoll des Gerichtsverfahrens und Urteils (alternativ einer Strafverfügung), gegebenenfalls auch Übernahmsbericht des Gefängnisses, Protokoll des Strafvollzugs, Vorstrafenregisterauszug, Leumund, seltener gerichtliche Verhörprotokolle und andere Dokumente. Schon daran lässt sich die Formalisierung des Vorgehens der Behörden und ein – im Vergleich zum Anlass – oft bemerkenswerter Aufwand beobachten.⁴⁷ Vagabundierende Fremde galten traditionell verschiedener anderer Straftaten verdächtig,⁴⁸ Betteln oder Landstreicherei konnte prinzipiell mit bis zu drei Monaten Haft geahndet werden,⁴⁹ es handelte sich dabei aber gleichzeitig um eine sehr häufig beanstandete und meist nur mit wenigen Tagen Arrest geahndete Übertretung. Wie diese Verfahren von der Anhaltung bis zum Arrest konkret verliefen, welche Dokumente und Informationen dabei erzeugt wurden, hing auch davon ab, wie sich die Verdächtigen/Beschuldigten verhielten, welchen Eindruck die Gendarmerie von ihnen hatte und welche soziale Bezüge in ihrem Herumziehen geltend gemacht werden konnten und feststellbar waren.

Die in meinem Sample erfassten Angeklagten waren zu einem größeren Teil (63 Prozent) unstet, also ohne festen Wohnsitz, sie waren den Behörden nicht notwendig bekannt und verfügten nicht immer über Dokumente, die eine eindeutige Identifizierung erlaubten. Rund ein Drittel der Angezeigten, die in meinem Sample erfasst sind, hatten einen Heimatschein bei sich, der seit 1863 keine Personenbeschreibung mehr enthalten musste.⁵⁰ Nur wenige Beschuldigten wiesen einen gül-

45 Siehe dazu Wadauer, Arbeit.

46 Das Nationale, die Angaben zur Person umfassen in diesem Fall: Name, Name vor der Verehelichung, Rufnamen, Geburtsdatum und Ort, Heimatzugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Glaubensbekenntnis, Familienstand, Beruf und Stellung im Beruf, letzter Aufenthaltsort, Schulbildung, Vermögensverhältnisse, Sorgepflichten, Name der Eltern und des Ehegatten, Vorstrafen.

47 Auf die Beschäftigung durch Armenverwaltung weist etwa Herbert J. Gans hin: *The Postive Functions of Poverty*, in: *American Journal of Sociology* 78/2 (1972), 275–289, 279.

48 Peter Becker, *Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis*, Göttingen 2002.

49 Gesetz vom 24. Mai 1885, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, RGBl. 1885/89.

50 Siehe das Formulare in RGBl. 1863/104.

tigen oder ungültigen Pass vor (acht Prozent meines Samples), ebenso viele konnten ein gültiges oder ungültiges Wanderbuch vorweisen. Einige besaßen eine Erkennungskarte, einen Ausweis, einen Unterstützungsausweis⁵¹ (der mit der Heimatrechtsnovelle 1935 eingeführt wurde) oder ein Arbeitsbuch. Darüber hinaus wurden in den Berichten „Legitimationen“, Sammelbücher, Quittungskarten oder Mitgliedskarten angeführt. Manche trugen auch Haftbestätigungen, ein Taufzeugnis, Belege ihrer Arbeitssuche oder Beschäftigung, Schulzeugnisse oder Krankenunterlagen mit sich. Insgesamt handelt es sich also vorwiegend um Dokumente ohne Foto, oft auch ohne Signalement, sie dokumentieren nur wenige Angaben zur Person.⁵² Neun Prozent der Beschuldigten in diesem Sample hatten überhaupt keine oder aus Sicht der Gendarmerie keine ausreichenden Papiere. Fingerabdrücke wurden dennoch nur selten genommen, in 34 Fällen, das sind zehn Prozent meines Samples. Wie die Verteilung aussehen würde, wenn alle Polizei- und Gerichtsfälle dieser Zeit zur Verfügung stünden, kann freilich nicht festgestellt werden. Im Fall von Beschuldigten, die gegenüber der Gendarmerie glaubhaft machen konnten, dass sie einen Wohnsitz hatten und auf freiem Fuß angezeigt wurden, war gar nicht angeführt, welche Dokumente sie mitführten und ob sie überhaupt welche vorweisen konnten. In den von der Gendarmerie aufgenommenen Personalien, die offensichtlich häufig auf den Angaben der Angezeigten beruhten, findet sich dementsprechend nicht selten der Vermerk „angeblich!“. Trotzdem sind weitere Maßnahmen zur Verifizierung und Berichtigung der Angaben eher selten und in ganz bestimmten Konstellationen dokumentiert. Ich werde im Folgenden darstellen, welche dies sind und welchen Anteil dabei die Beschuldigten hatten.

Die Feststellung der Personalien und die Herstellung von Glaubwürdigkeit basierten nicht bloß auf den vorgewiesenen schriftlichen Dokumenten. Das lässt sich besonders gut anhand von Polizei- und Gerichtsfällen nachvollziehen, in denen der/die Verhaftete durch Angabe und Darstellung einer falschen Identität versuchte, die Polizei in die Irre zu führen und sich so der Strafverfolgung zu entziehen oder zumindest die Strafe zu reduzieren. Ein Beispiel dafür stellt die in Altschwendt (Gendarmerierayon Raab, Oberösterreich) im Oktober 1930 beim Betteln und ohne Aus-

51 Vgl. Bundesgesetz, mit dem ergänzende grundsätzliche Bestimmungen zum IV. Abschnitt des Gesetzes betreffend die Regelung der Heimatrechtsverhältnisse, RGBl. 105/1863 erlassen werden (Heimatrechtsnovelle 1935), RGBl. 1935/199, §28b.

52 Der Mangel an Details in Dokumenten, die zur Identifizierung dienten, ist an sich eigentlich noch nicht besonders bemerkenswert. Solche Dokumente, so sie mit einem amtlichen Stempel ausgefertigt waren, konnten auch in anderen Zusammenhängen, etwa bei Wahlen, neben Ausweisdokumenten im engeren Sinn, als Nachweis der Identität anerkannt werden, dort jedoch mit Referenz auf das Wahlregister. BGBl. 1923/367, §59.

weis betretene⁵³ „Frauensperson“ dar.⁵⁴ Diese gab gegenüber dem Patrouillenleiter an, sie hieße Marie Reischl, sei verheiratet und in Andorf wohnhaft, ihr Mann wäre arbeitslos, sie hätten für fünf Kinder zu sorgen und lebten in bitterer Not. Offenkundig wurde sie auf Grund dieser nicht ungewöhnlichen, stimmigen und plausiblen Angaben auf freiem Fuße wegen Bettelns angezeigt, also nicht sofort verhaftet und in Untersuchungshaft genommen. Die Beschuldigte war allerdings am vermeintlichen Wohnort gänzlich unbekannt. Die Hinweise verschiedener Anwohnerinnen erlaubten es dem getäuschten Patrouillenleiter, eine verdächtige Person festzumachen, auf welche die im Grunde recht vage Personsbeschreibung zutreffend schien: Mittelgroß, bäuerlich gekleidet, blondes Haar, heisere Stimme, Rucksack und Handtasche mit erbettelten Lebensmitteln (konkret genannt werden: 1 Schnitte Brot und ein kleines Stück Fleisch). Da diese Verdächtige wiederholt nicht anzutreffen war und somit keine Gegenüberstellung erfolgen konnte, wurde sie zur Aufenthaltsfeststellung ausgeschrieben und schließlich im März 1931 betreten. Erst im Zuge des zweiten Verhörs gestand die Beschuldigte. Die Angaben der Anzeige wären „vollständig richtig“. Sie hätte gegenüber dem Gendarmen die falschen Personalien in der Hoffnung angegeben, einer Verurteilung zu entgehen. Laut Leumund hatte die letztlich als 1901 (in einem dem Akt beiliegenden Dokument auch 1900) geborene, getrennt/geschiedene Fri(e)da (laut Strafregisteramt eigentlich: Anna-Maria) Poh., „unbefugte HausiererIn“/„Hilfsarbeiterin“/„ohne Beruf, früher Dienstmagd“ identifizierte bereits 15 Vorstrafen, laut Strafregisteramt waren es 17.⁵⁵

Weniger stimmig waren hingegen Angaben und Verhalten des ebenfalls ausweislos betretenen, vaganten, „angeblich!“ nicht vorbestraften, italienischen Kunst-Bildermalers und Deserteurs Arnold Corticnano. Er erweckte auch nicht den Eindruck, über einen festen Wohnsitz zu verfügen⁵⁶ Bei seiner Verhaftung gab er laut Protokoll einen vergleichsweise detailreichen Bericht über seinen Kriegsdienst (I.Rgt. Nr. 202 in Fiume), Desertion, Malariaerkrankung, seine Wanderungen. Er gestand, seinen Unterhalt durch Betteln zu bestreiten. Seine Papiere wären ihm in der Schweiz abgenommen worden. Er wäre bereits in Bregenz verhaftet und erkennungsdienstlich behandelt, daktyloskopiert und fotografiert worden, hätte jedoch keine Papiere erhalten. „Die angegebenen Daten über meine Person sind richtig und können [!] jederzeit bei der Polizei in Bregenz überprüft werden.“ Er beabsichtige, zu seiner Schwester Magdalena Greisinger, Bäckermeistersgattin in der Johann-Herzogstraße 18 in Linz zu reisen. Bei der Angabe seiner Personalien, der Gendarm

53 Dh.: ertappt und verhaftet.

54 Vgl. Oberösterreichisches Landesarchiv (OÖLA), BG Raab, Sch. 172, U69/1931.

55 Die Kosten für die schließlich sechs Monate nach der Straftat vollzogene Arreststrafe von 48 Stunden betragen sieben Schillinge, angesichts des Deliktes ein nicht unbeträchtlicher Betrag.

56 Vgl. OÖLA, BG Raab, Sch. 198, U336/1936.

hatte ihn aufgefordert, seinen Namen niederzuschreiben, verhielt er sich allerdings auffällig und verstrickte sich in Widersprüche, gab zwei verschiedene Geburtsjahre an. Der Gendarmeriebericht bemerkte, dass der Verdächtige, der nur gebrochen Deutsch konnte, „einen slavischen [!] oder noch vielmehr tschechischen Akzent“ hätte, „was bei einem Italiener auffallend“ wäre. Es bestünde also der „drgd. Verdacht, daß der Beschuldigte einen falschen Namen“ führe. Der Verdächtige wurde an das Gefängnis überstellt, laut Übernahmebericht wegen Desertion, er wurde daktyloskopiert, es wurde ein erkennungsdienstliches Verfahren eingeleitet. Weder in Bregenz noch in Linz, wie Polizeidirektion auf die „sehr, sehr dringende“ Anfrage des Bezirksgericht Raabs mitteilte, schien der Verdächtige in der daktyloskopischen Datei auf. Alle Angaben erwiesen sich als falsch, es gab in Linz keine Straße dieses Namens, er wäre zweifelsfrei, so die Polizeidirektion Linz, nicht die Person, für die er sich ausgab. Das Bezirksgericht Raab wurde ersucht, den Verdächtigen nach Haftverbüßung (er war wegen Bettelns zu acht Tagen Haft verurteilt worden) zwecks erkennungsdienstlicher Behandlung per Schub nach Linz zu überstellen. Erst eine Mitteilung der Polizeidirektion Brno erlaubte, die Identität des vielfach Vorbestraften festzustellen, die schließlich mittels eines, von seiner in Český Brod lebenden Schwester eingesandten Fotos „einwandfrei“ bestätigt wurde. Im Dezember 1936, also zwei Monate nach seiner Betretung, wurde der Verdächtige als der tschechische Kellner Franz Hazl. identifiziert und in die zuständige Heimatgemeinde abgeschoben.

Die bislang geschilderten Fälle entsprechen wohl am ehesten den Erwartungen an staatliche Behörden, die – mit mehr oder minder großer Akribie – Ungereimtheiten in Angaben und Verhalten aufklärten, die Identität des/der Beschuldigten richtig- und feststellten. Dabei verursachte sowohl die eher traditionelle Art, Fri(e)da Poh. auf Grund von Befragung, Korrespondenz mit anderen Behörden, Verhör und Geständnis zu stellen und zu überführen, als auch die sich zusätzlich modernerer Techniken (daktyloskopische Kartei und Fotografie) bedienender Identifizierung des beharrlich unkooperativen Franz Hazl. angesichts der Straftat einen bemerkenswerten Aufwand an Zeit und Kosten. In beiden Fällen waren zudem neben verschiedenen Behörden und Beschuldigten auch noch weitere Parteien (Anwohner, Verwandte) involviert. Es handelt sich hierbei jedoch um eher ungewöhnliche Gerichtsfälle. Ein vergleichsweiser Aufwand zur Feststellung der Personalien ist seitens der Behörden, so keine anderen Verdachtsmomente hinzukamen – auf Grund ethnischer Zuschreibungen oder in Hinblick auf andere Delikte oder Verbrechen –, in solchen Übertretungsfällen äußerst selten zu finden.⁵⁷ Insbesondere in Zeiten der

57 Dies schließt jedoch nicht aus, dass etwa im Fall einer in Anschluss an die Haftverbüßung verfügten Abschiebung oder Abschaffung weitere Recherchen unternommen wurden, etwa um die Zuständig-

Weltwirtschaftskrise, in der, wie die Polizei und Regierungsbehörden klagten, die Zahl der bettelnd herumziehenden Personen drastisch anstieg und Arbeitswilligkeit ohnehin nicht überprüfbar war, hatten die Behörden ein Interesse an einer raschen Erledigung der Fälle.⁵⁸ Eine Strafverfolgung schien notwendig, Erhebungen, Verfahren, Arrest, aber auch das im Austrofaschismus eigens errichtete Haftlager, in das man ohne gerichtliches Verfahren eingewiesen werden konnte,⁵⁹ verursachten Kosten. Es lag zudem – angesichts der Dauer der Untersuchungshaft, die das Strafmaß vielfach überschritt – nicht unbedingt im Sinne der unsteten Beschuldigten, so sie einmal verhaftet waren und nicht, wie Maria Reischl/Fri(e)da Poh. zunächst einmal davonkamen, das Verfahren derart zu verlängern.

Dementsprechend findet man in diesen Verfahren seitens der Beschuldigten meist eher Geständnisse und Kooperation und auch die Behörden legten ein pragmatischeres Verhalten an den Tag, selbst dort, wo nicht alle Angaben bestätigt und alle erforderlichen Informationen verfügbar waren. Dies wird dort greifbar, wo sich mehrere Akten (plausibel) auf eine/n Angeklagte*n beziehen lassen, wie etwa die Akten zu Franz Schi., der im Laufe eines Jahres drei Mal von zwei verschiedenen Gendarmerieposten im Gerichtsbezirk Raab verhaftet wurde. Wie der Vergleich der Akten zeigt, variieren die erfassten Details, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Manches wird mit bemerkenswerter Akribie festgehalten. Anderes und nicht unbedingt das, was man aus heutiger Perspektive für nebensächlich erachten würde, bleibt hingegen vage (siehe Tabelle 1).

Franz Schi. wurde zuerst im Jänner 1929 trunken und randalierend in einem Gasthaus in Riedau angetroffen.⁶⁰ Im April desselben Jahres wurde er ohne expliziten Anlass kontrolliert⁶¹ und im September sahen sich Bauern, angesichts des in berauschem Zustand Randalierenden genötigt, das Einschreiten der Gendarmerie

keitsgemeinde zu verifizieren. Abschaffung und Abschiebung wurden jedoch auch nicht immer tatsächlich exekutiert. Ein Verhafteter gab etwa zu Protokoll: „Ich bin daher garnicht [!] aus dem Bundesgebiet Oetsrreich [!] hinausgekommen und kann daher auch keine verbotene Rückkehr begangen haben.“ Da sich diese Verantwortung nicht widerlegen ließ, wurde er – zumindest in Hinblick auf verbotene Rückkehr – freigesprochen. OÖLA, BG Raab, Sch. 193, U257/1935.

Fotos kommen in solchen Gerichtsakten kaum vor, wenn, dann betreffen sie meist Verdächtige, die als Zigeuner kategorisiert wurden.

58 Josef Gutmann, Reform des Unterstützungswesens, in: Von der Bundesgendarmerie. Beilage zur Öffentliche Sicherheit 13/8 (1933), 21.

59 Vgl. dazu Siegwald Ganglmair, „Die hohe Schule von Schlögen“, in: Medien & Zeit 5/2 (1990), 20–29; Sigrid Wadauer, Vazierende Gesellen und wandernde Arbeitslose (Österreich, ca. 1880–1938), in: Annemarie Steidl et al. (Hg.), Übergänge und Schnittmengen. Arbeit, Migration, Bevölkerung und Wissenschaftsgeschichte in Diskussion. Wien/Köln/Weimar 2008, 101–131.; dies.: Betteln – Arbeit – Arbeitsscheu (Wien 1918–1938), in: Beate Althammer (Hg.), Bettler in der europäischen Stadt der Moderne. Zwischen Barmherzigkeit, Repression und Sozialreform, Frankfurt am Main u.a. 2007, 257–300.

60 OÖLA, BG Raab, Sch. 165, U35/1929.

61 OÖLA, BG Raab, Sch 166, U126/1929.

zu veranlassen.⁶² Schi. war jedes Mal geständig. Bei der ersten Verhaftung gab er laut Protokoll an, er würde sich vergeblich um Arbeit bemühen. Bei der zweiten Verhaftung wird vermerkt, „eine Arbeit hat er angeblich nicht bekommen“, er hätte zuletzt 1928 gearbeitet. Bei der dritten Verhaftung wurde festgehalten, Schi. gebe an, lediglich vom Bettel zu leben und wäre auch seit der Verhaftung durch den hiesigen Posten im Jänner keiner Arbeit nachgegangen. Das Nationale stimmte in den drei Gerichtsfällen im Großen und Ganzen überein, wobei die beteiligten Gendarmen, den Bericht und das Formular entsprechend den Vorgaben und auf Ihre Weise verfassten und ausfüllten, indem sie verschiedene Worte, längere oder kürzere Formulierungen und Abkürzungen wählten, auch die Grammatik variierte. In Hinblick auf die Vorstrafen des Verdächtigen schien sich die Gendarmerie zunächst mit den Angaben des Verhafteten zu begnügen. Im ersten Bericht wurde Schi., der auch eine Bestätigung seiner letzten Haftstrafe vom Dezember 1928 mit sich führte, als „angeblich wiederholt vorbestraft“ bezeichnet. Der zweite Bericht nannte „zka. 15 Vorstrafen“, erst bei der dritten Verhaftung wurden diese Angaben auf 26 Vorstrafen, die auch 8 Monate Kerker wegen des Verbrechens des Diebstahls umfassten, korrigiert und präzisiert. Ein Strafregisterauszug lag jedoch auch diesem Akt nicht bei.

Der Übernahmsbericht des Gefängnisaufsehers (in allen drei Fällen derselbe) gab mit geringer Abweichung die Angaben so wieder, wie sie in der jeweiligen Anzeige formuliert waren. Nicht überraschend sind die von Bericht zu Bericht festzustellenden Veränderungen des Bartes und der Effekten des Verhafteten. Weniger plausibel ist, dass die Augen des Beschuldigten zunächst als grau dann blau, sein Kinn als rund, dann oval beschrieben wurde. Auch seine Körpergröße wurde mit „ck 1.66“, dann mit „zk 170“, schließlich mit „1.68“ cm angegeben. Das besondere Kennzeichen, eine Durchschussnarbe, war bloß im ersten Bericht vermerkt. Die Personsbeschreibung dürfte, kann man vermuten, auf den Angaben des Beschuldigten und nicht der wissenschaftlichen Anthropometrie beruhen.⁶³

Die Variationen in den Angaben sind zum Teil der Situation, dem Zustand und dem Verhalten des Verdächtigen sowie der (so erscheint es zumindest) vorschriftsgemäßen und zugleich individuellen Arbeitsweise der involvierten Beamten oder Gendarmerieposten, die den Sachverhalt interpretierten und protokollierten, geschuldet. Alles in allem sind aber Personalien, Beschreibung und Verhalten doch soweit stimmig, dass nicht der Verdacht aufkam (und auch ex-post nicht aufkommt), es handle sich nicht um dieselbe Person. Schließlich wurde Schi. auch anhand von „Dokumenten“, in der zweiten Anzeige „einem Heimatschein“ und

62 OÖLA, BG Raab, Sch. 167, U229/1929.

63 Diese wurde zu dieser Zeit längst als weniger zuverlässig als die Daktyloskopie betrachtet. Zur Theorie des Identifizierens etwa Daniel Meßner, Die Erfindung der Biometrie – Identifizierungstechniken und ihre Anwendungen, 1870–1914, Dissertation, Universität Wien 2015.

schließlich „einer Ausweiskarte“ identifiziert. Auf die bei der ersten Verhaftung vorgenommenen Daktyloskopie wurde später nicht mehr Bezug genommen. Die Dauer der Gerichtsverhandlung war jeweils – wie häufig in solchen Gerichtsfällen – mit 15 Minuten angegeben. Der Richter (in allen drei Verhandlungen derselbe) verurteilte ihn zwei Mal zu einer Arreststrafe von 8, dann zu vierzehn Tagen. Weder die Gendarmerie, Staatsanwalt oder Richter sahen Anlass zu einem Verhör, weiteren Erhebungen oder zur Überprüfung der Rechtfertigung. Und Schi. erhob – wie fast alle anderen unsteten Personen in den untersuchten Akten – keinen Einspruch, verlangte keine Berichtigung oder Überprüfung seiner Angaben und Not. Was wäre damit aus seiner Sicht auch zu gewinnen gewesen?

Anders als in den geschilderten Beispielen verhielt es sich bei offiziell sesshaften Beschuldigten. Sie hatten soziale Beziehungen, Ansprüche und Verpflichtungen an ihrem Wohnort, die sie ins Treffen führen konnten und die von den Behörden auch überprüft und in Erwägung gezogen werden konnten und mussten. Da sie während weiterer Erhebungen nicht in Untersuchungshaft saßen, lag ihnen nicht unbedingt daran, Interaktionen mit Polizei und Gerichten abzukürzen, ganz im Gegenteil. Manche bestanden in Hinblick auf Ihre Notlage mit großer Hartnäckigkeit auf der Rechtmäßigkeit ihres Tuns. Im Zuge solcher oft langwierigen, mit großer Renitenz und Beharrlichkeit geführten Auseinandersetzungen wurden von den Beteiligten mehr an Argumenten und auch Informationen zur Person hervorgebracht, die jedoch nicht zwangsläufig präziser oder kohärenter wurden. Das lässt sich etwa an dem Gerichtsfall der Maria oder Marie (an anderer Stelle dann auch Mary)⁶⁴ T_yc_fky oder T_yc_fsky oder T_ysch_fsky oder T_yc_owski oder T_yc_vsky d. Jüng./oder (richtig:) T_jk_vsky etc. zeigen. Insgesamt finden sich in diesem – angesichts der zur Last gelegten Straftat – außergewöhnlich umfangreichen Akt bei ca. 75 Nennungen ca. 17 Varianten des Familiennamens. (Nicht immer ist der Name für mich eindeutig lesbar.) Im Folgenden verwende ich der Einfachheit halber durchgehend die am häufigsten vorkommende Version des Namens, Maria T_yc_fsky.

Maria T_yc_fsky wurde im Oktober 1928 beim Betteln betreten. Die Beweisführung war detailliert, der Fall scheint einfach: „Wie sichergestellt, bettelte sie beim Bauern Eduard Poschinger in Wildshut Nr. 10, wo sie 5 Groschen und beim Bauern Josef Niedermüller in Wildshut Nr. 11 wo sie einen Knödel als Geschenk erhalten hat“.⁶⁵ Das Gericht verurteilte sie dafür am 17.9.1928 in Abwesenheit zu 14 Tagen Arrest. Die Strafe verbüßte Maria T_yc_fsky, da sie, bzw. ihr Lebensgefährte hartnäckig gegen Verurteilung, Strafmaß und Haftantritt sträubten, aber erst vom 19. Mai bis zum 2. Juni 1932. Die Beschuldigte – die eine offiziell anerkannte Wohn-

64 OÖLA, BG Wildshut, Sch. 100, U40/1928.

65 OÖLA, BG Wildshut, Sch. 100, U189/1928.

adresse hatte, aber auch viel unterwegs und nicht immer anzutreffen war – hatte mit Verweis auf Arbeitslosigkeit, Notlage, Krankheit und mangelnde Unterstützung gegen ihre Verurteilung Einspruch erhoben. Sie war vom Gericht vorgeladen worden, zu ihren Einsprüchen vernommen und aufgeklärt worden. Nachdem die Verurteilung in zweiter Instanz bestätigt worden war, trat sie die Haftstrafe wiederholt nicht an. Die Haftvorführung und der Strafvollzug scheiterten immer wieder, denn sie gab an, krank und nach einer Fehlgeburt leidend, dann schwanger, stillend und von ihrem Kind nicht zu trennen, schwanger, operationsbedürftig zu sein, sie verlangte ärztliche Begutachtung – alles triftige Gründe und Argumente, die von den Behörden, die auf dem Vollzug des gefällten Urteils bestehen mussten, nicht einfach übergangen werden konnten.

Maria T_yc_fsky war arm, „ohne Vermögen“. Sie war in den Augen der Gemeindeverwaltung, wie im Leumund vermerkt wurde, aber auch eine „arbeitscheue“ „Provisionsbettlerin“ (meinte das Gemeindeamt vielleicht: Professionsbettlerin?) mit vielen Vorstrafen, deren kriminelle/kriminalisierte Versuche, sich und ihren 1–2 Kindern einen Unterhalt zu verschaffen, sich auf das nähere Umfeld ihres Wohnortes, wo sie auch ein Heimatrecht und damit Anspruch auf Unterstützung hatte, konzentrierte. Sie hatte dementsprechend schon mit verschiedenen Gendarmerieposten dort und in den angrenzenden Bezirken Erfahrungen gesammelt. Sie und ihr Lebensgefährte kannten den zuständigen Richter zumindest namentlich. Umgekehrt hatten auch die Behörden im Umgang mit Maria T_yc_fsky Erfahrungen gemacht. Es war, wie etwa das Bezirksgericht Oberndorf an das Bezirksgericht Wildshut schrieb, schon früher nicht gelungen, eine Haftstrafe zu vollziehen. Im Zuge dieser häufigen und – wie man aus den Verurteilungen wegen Beamtenbeleidigung schließen kann, nicht immer sachlichen geführten Auseinandersetzungen, exponierte sich die Beschuldigte und verfestigte ihre wenig vorteilhafte Reputation, nicht jedoch ihre Personalien. Der im Zuge des Verfahrens vom zentralen Strafregisteramt in Wien als richtig definierte Name und das von dieser Seite richtiggestellte Geburtsdatum gingen nicht in den lokalen Amtsgebrauch ein. Aber war das überhaupt relevant? Die einzelnen Dokumente des Aktes bezogen sich ja ohnehin auf eine Person, die vielen vor Ort Beteiligten ohnehin bekannt war? Allerdings variieren Namen und Daten nicht bloß auf Grund der Zahl involvierter Behörden, Beamten und Amtsdienere etc., sondern auch, weil verschiedene Personen als Maria T_yc_fsky adressiert wurden, oder in ihrem Namen auftraten, schrieben und auch unterschrieben: Zum einen Maria T_yc_fsky, ihr Lebensgefährte, der für sie Briefe verfasste und auch für sie unterzeichnete; schließlich erschien dann auch Marie/Maria T_jk_vsky, vor Gericht, Maria T_yc_fskys Mutter, die amtsirrtümlich anstelle Ihrer Tochter eine Vorladung zu Gericht erhalten hatte. (Diese unterzeichnete mit drei Kreuzen und war deshalb vermutlich nicht für die Variationen ihres Namens verantwortlich.)

Ist schon in einem Akt nicht immer ganz eindeutig feststellbar, wer sprach oder schrieb und mit wem man es zu tun hat, so war es – *seeing like a historian* – noch schwieriger, verschiedene Akten des Bezirksgerichtes auf eine Person zu beziehen.⁶⁶ Einigermaßen plausibel lassen sich Akten auf Grund des Strafregisters der Beschuldigten zuordnen. Allerdings wurde 1930 abermals eine Maria oder Marie T_yk_vsky oder T_jc_vsky etc. beim Betteln betreten, dieses Mal in Begleitung des Ehemannes Valentin T_jc_vsky. Als Geburtsdatum der Beschuldigten wurde nun der 5.4.1905 in Salzburg angegeben, und nicht, wie bisher, der 21. oder der 25.1.1906 in Oberndorf. Dem Akt lag ein Strafregisterauszug bei, der eine Verwaltungsstrafe über 48 Stunden Arrest wegen unbefugten Hausierens auswies. Das Strafkartenverzeichnis im Leumundsschreiben der Gemeinde verzeichnete 18 Vorstrafen,⁶⁷ hier war das Geburtsdatum auch wieder 21.1.1906. Angesichts dieser Vorstrafen und des „Rückfalls“ wurde die Beschuldigte zu 14 Tagen Arrest, verschärft durch zwei Fasttage, verurteilt. Erst durch den Einspruch der Verurteilten wurde ersichtlich, dass es sich hierbei um Marie T_jc_vsky, nicht um Maria T_yk_vsky handelte, der ihre Heimatgemeinde – nicht das zentrale Strafregisteramt – irrtümlich den Leumund und die Vorstrafen ihrer Schwägerin (von der sie sich konsequenterweise durch die laut Strafregisteramt korrekte Schreibweise des Familiennamens unterschied) zugeschrieben hatte. Die Verurteilung der Marie T_jc_vsky wurde auf Grund Ihres Einspruchs auf 48 Stunden, verschärft durch ein hartes Lager abgemildert. Auch dieses Verfahren zog sich über Monate hin, vom 7. Februar 1930, der Betretung beim Betteln, bis zum 11. Juli 1930, dem Ende der Haftverbüßung.

Im Oktober 1932 wurde Maria T_yk_vsky erneut, nun in Begleitung ihres Lebensgefährten Ernst oder Ernest Flatsch., aufgegriffen, angezeigt und angeklagt.⁶⁸ Auch dieses Verfahren dauerte Monate, auch dieses Mal erschienen die Beschuldigten zum ersten Verhandlungstermin nicht, allerdings entschuldigte sich Flatsch. schriftlich. Die Beschuldigten verantworteten sich damit, der Bürgermeister ihrer Heimatgemeinde hätte ihnen nahegelegt zu betteln, niemand könne ihnen dafür etwas anhaben. Der dazu einvernommene Bürgermeister bestritt zwar, sie zum Betteln aufgefordert zu haben, bestätigte jedoch ihre Armut, den Mangel an Unter-

66 Bereits im März 1928 war eine Marie T_yc_fky oder T_yc_fsky etc. gemeinsam mit ihrer Schwester Helene T_yc_fky oder T_yc_fsky etc. wegen Bettelerei angeklagt worden. Auch hier wurde Maria T_yk_fsky mit verschiedenen Versionen des Namens und 2 Versionen des Geburtsdatums adressiert. Ihre Schwester, Helena oder Helene T_yz_wsky oder T_jc_vsky oder T_ic_vsky, oder T_jc_wsky, oder T_yc_vsky, die bereits 1926 wegen Bettelns angeklagt war, gab nun nicht 11.6., wie es in einem früheren Gerichtsfall durch Tauf- und Geburtsregisterauszug dokumentiert worden war, sondern den 2.6. als Geburtsdatum an. OÖLA, BG Wildshut, Sch 100, U40/1928, BG Wildshut, Sch. 96, U50/1926.

67 Wenig überraschend: auch für Beamtenbeleidigung.

68 OÖLA, BG Wildshut, Sch. 109, U256/1932.

stützung und Arbeitsmöglichkeit. Das Gerichtsurteil vom März 1933 billigte den Beschuldigten Notlage und unwiderstehlichen Zwang⁶⁹ zu, sie wurden freigesprochen. Damit entfielen etwaige weitere Kosten für Verwaltung, Durchsetzung und Vollstreckung des Urteils. (Alleine die Kosten für die vorangegangene 14-tägige Arreststrafe hatten sich auf 49 Schillinge belaufen.)⁷⁰

Die T_yk_vskys oder T_jk_fskys (etc.) hatten also, diesen Akten zufolge, auf Grund ihrer Armut, ihrer strafbaren Unterhaltspraktiken sowie ihrer Renitenz immer wieder mit Behörden und Beamten zu tun: mit Gendarmen und Richtern verschiedener Gerichtsbezirke, wie aus dem Vorstrafenregister zu ersehen ist, mit dem Bürgermeister ihrer Heimatgemeinde, dem Amtsarzt, mit dem Gefängnis, Arbeitsamt, Schule und Pfarramt, und vermutlich noch anderen. Sie provozierten und ko-produzierten dabei Verwaltungsvorgänge. Trotz all dieser Interaktionen fällt es gar nicht leicht, sie anhand der dabei erzeugten Dokumente und nach den Kategorien der Verwaltung zu unterscheiden, nicht nur der variierenden Geburtsdaten und Schreibweise ihres Namens wegen, die, obwohl es sich dabei zweifellos um das wichtigste amtliche Identifikationsmerkmal handelte, nicht vereinheitlicht wurde.⁷¹ Den verfügbaren Akten zufolge waren sie arm, arbeitslos, von Beruf Hilfsarbeiter*innen, selten: Diensthilfsarbeiter*innen oder „ohne Beruf“. Ihre Adressen waren nur Hausnummern in (Alt-)Oberndorf, wo sie auch das Heimatrecht hatten. Sie waren eher jung, lebten ledig „im Konkubinat“ (abgesehen von Maria und Valentin T_jk_fsky). Die Eltern hießen allesamt Josef und Maria/Marie (die Eltern der Schwägerin hießen hingegen Josef und Anna), auch diese waren vermögenslos, Arbeiter*innen in Oberndorf, einem Ort in dem zu dieser Zeit sehr viele arm, arbeitslos und Arbeiter*innen waren. Die dokumentierten Situationen und auch die protokollierten Verantwortungen für die Delikte waren gleich oder ähnlich. Ansonsten ist – abgesehen von dem im Vorstrafenregister dokumentierten Vorleben und mit Ausnahme des Jugendgerichtsaktes der Helena/Helene T_yk_wsky/T_yk_fky/T_jk_vski etc. – wenig in den Akten vermerkt, das die Personen unterscheidbar machen würde. Selbst die Vorstrafen waren teilweise ähnlich, wenn sie nicht sogar gemeinsam begangen worden waren. Die mit 2500 Einwohner*innen eher überschaubare Wohn- und Heimatgemeinde – so scheint es angesichts der Verwechslungen amtlicherseits – machte wenig Anstalten, sie gegenüber dem Gericht

69 §2 lit. g des Strafgesetzes.

70 OÖLA, BG Wildshut, Sch. 99, U189/1928.

71 Um mit variierenden Schreibweisen von Namen umzugehen, waren manche Register, zum Beispiel Meldezettel oder Gewerberegister, in phonetischem Alphabet geordnet. Es finden sich in der Habsburgermonarchie im 19. und frühen 20. Jahrhundert auch amtliche Dokumente, wie etwa Arbeitsbücher oder Heimatscheine, die verschiedene Schreibweisen des Namens beinhalten. Das 1877 ausgestellte Arbeitsbuch von Alois Pivec/Alojs Pivec/Alois Piwetz etwa. Wieder Stadt und Landesarchiv (WStLA), Versorgungshaus Mauerbach A6, Arbeitsbücher 1.

auf eine Weise zu beschreiben, die sie unterscheidbarer machen würde. Die Art und Weise, die Beschuldigten ‚festzunageln‘ (die Forschungsliteratur spricht gerne von „*pin down*“) war streng formalisiert doch bei all dem Aufwand in der Abstraktion auch eher ungenau und störungsanfällig.⁷² Behörden wie Beschuldigte waren involviert und distanziert zugleich, sie trugen zu Unstimmigkeiten und Inkonsistenzen, manchmal auch zu deren Korrekturen und Berichtigungen bei.⁷³

Antragsteller*innen wenden sich an die Behörden

Fehlende Dokumente, Ungenauigkeiten und Widersprüche konnten Verzögerungen und Störungen des administrativen Ablaufs verursachen, sie konnten den Beschuldigten als Schlupflöcher erscheinen, aber auch Schwierigkeiten bereiten, manchmal auch beides.⁷⁴ Oft stellten Inkonsistenzen in amtlichen Dokumenten aber auch gar kein Problem, keinen Anlass für weitere Handlungen dar. Das lässt sich auch in anderen amtlichen Kontexten, etwa anhand von Akten der Gewerbeverwaltung beobachten. (Ich beziehe mich im Folgenden auf eine Sichtung sehr vieler und einer systematischen Analyse von 184 Gewerbeakten aus verschiedenen Bundesländern Österreichs 1919–1938.)⁷⁵ In diesem Zusammenhang traten nicht die Behörden an die unterhaltssuchende Partei, sondern in den allermeisten Fällen Antragsteller*innen bzw. Gewerbetreibende an die Behörden heran, um für eine Bewilligung anzusuchen oder – wenn es um ein freies Gewerbe ging – dies zur Anmeldung zu bringen. Unterschiedliche Kategorien der Gewerbeordnung erforderten nicht nur unterschiedliche Formulare, Angaben und Nachweise, sie strukturierten auch die Interaktionen zwischen Anmelder*in/Antragsteller*in und Behörde grundlegend vor. Gelingt es, verschiedene Akten zu einer/einem Anmelder*in/Antragsteller*in zu verknüpfen, so werden die nach Gewerbekategorie und/oder praktisch oft recht wechselhaften und vielfältigen Arten sichtbar, in denen manche versuchten, einen selbstständigen Unterhalt zu finden. Dabei wird deutlich, dass es in manchen Fällen irrelevant war, ob jemand mehrere Varianten des Namens oder der Geburtsda-

72 Scott et al., *The Production* 4–44; oder: „embrace population“ bei John Torpey, *Coming and Going: On the State Monopolization of the Legitimate „Means of Movement“*, in: *Sociological Theory* 16/3 (1998), 239–259, 244f; ders., *Invention of the Passport*; eher kritisch dazu etwa Higgs, *Identifying the English*; Breckenridge/Szreter, *Editors’ Introduction*, 19; Jane Caplan/John Torpey, *Introduction*, in: Caplan/ Torpey, *Identity*, 1–12, 7.

73 Vgl. dazu Veena Das, Deborah Poole, *State and its Margins: Comparative Ethnographies*. In: dies., *Anthropology*, 3–33, 15.

74 Vgl. dazu auch Ilse About/James R. Brown/Gayle Lonergan: *Introduction*, in: dies. (Hg.), *Identification and Registration Practices in Transnational Perspective. People, Papers and Practices*, Houndmills/New York 2013, 1–13.

75 Auch dazu Genaueres in Wadauer, *Arbeit*.

ten, verschiedene Strafregisterauszüge, vielleicht nicht einmal eine eindeutig feststellbare Staatszugehörigkeit hatte. Es sind zumindest keine weiteren Erhebungen und Maßnahmen protokolliert. Auch Tätigkeiten, die ohne oder mit wechselhaftem Standort, also recht mobil ausgeübt wurden, etwa als Handelsagent/vertreter*in, Marktflorant*in, Lumpensammler*in, Straßenhändler*in, konnten auf diese Weise oft problemlos angemeldet werden, vorausgesetzt man konnte eine Wohnanschrift angeben. In anderen Fällen, dort wo der/dieselbe Antragsteller*in um eine Bewilligung zur Ausübung eines Gewerbes ansuchte, das in vielerlei Hinsicht ähnlich war und doch strikteren Zugangsbedingungen unterlag (z.B. als Hausierer*in oder Schuhputzer*in), konnten Unklarheiten (etwa der Staatsbürgerschaft oder des Gesundheitszustandes), geringere Vorstrafen oder fehlende Nachweise (z.B. des Militärdienstes) zum Hindernis werden.⁷⁶ Ob Vorstrafen zum Ausschlussgrund wurden, war von den Delikten und dem Charakter des Gewerbes abhängig und lag im Ermessen der Behörden.⁷⁷ War es für manche Gewerbe Voraussetzung, dass der/die Antragsteller*in nicht in der Lage war, anders einen Lebensunterhalt zu verdienen, ein Aspekt, der oft besonders strittig war, so war dies in anderen Fällen bedeutungslos oder gar ein Hindernis. Antragsteller*innen präsentierten und definierten sich dementsprechend, je nach Kontext auf verschiedene Weise (Z.B. als Geschäfts- oder Kaufmann/frau oder als Hausierer*in).⁷⁸ An solchen Anträgen lässt sich die These, dass amtliche Dokumente auch eine Quelle der Selbstsicht darstellen, nicht überprüfen. Es sind ja nur die jeweils in unterschiedlichen amtlichen Situationen in Protokollen und Briefen von Antragsteller*innen oder auch von ihren Angehörigen, Bekannten oder Rechtsanwälten offiziell vis-à-vis den Behörden (oder auch in Kooperation mit diesen) formulierten Selbstdarstellungen greifbar. In den Auseinandersetzungen manifestierten sich aber auch unterschiedliche bürokratische Sozialisierungen der Antragsteller*innen.⁷⁹ Wofür Personen ansuchten und was ihnen

76 Dies lässt sich besonders gut am Beispiel von Karl Hasch. zeigen. Hier gelang es, 12 Gewerbeakten zwischen 1920 und 1937 und darüber hinaus auch noch andere Dokumente zu finden. Auch hier finden sich mehrere Schreibweisen des Namens und verschiedene Geburtsdaten. Seine Staatsangehörigkeit ist über sieben Jahre ungeklärt. Es finden sich 11 verschiedene Berufsbezeichnungen, er wird als katholisch, konfessionslos und evangelisch beschrieben, als ledig, verwitwet, verheiratet (in dieser Reihenfolge). Es gelang ihm nur unter großen Schwierigkeiten, seinen Kriegsdienst nachzuweisen, nicht mit Dokumenten, sondern indem er mit seiner Schilderung einen Polizisten überzeugte. Vgl. Wadauer, Arbeit (Abschnitt III.3.3.)

77 Wolfgang Laszky/Gerhard Nathansky/Robert Heller (Hg.), Dr. Emil Hellers Kommentar zur Gewerbeordnung und zu ihren Nebengesetzen, 2. Aufl., Wien 1937, Bd. 1, 262f.

78 Vgl. Sigrid Wadauer, Die Herstellung von Verwaltungstatsachen. Behörden und Antragsteller/innen im Streit um Erwerbsmöglichkeiten, in: *Administratory. Zeitschrift für Verwaltungsgeschichte* 1 (2016), 78–106, doi: 10.2478/ADHI-2018-0005.

79 Vgl. zu dieser Frage etwa Brenda Danet/Michael Gurevitch, Presentation of Self in Appeals to Bureaucracy: An Empirical Study of Role Specificity, in: *American Journal of Sociology*, 77/6 (1972), 1165–1190.

erreichbar schien, wie sie an die Behörden herantraten, ihre Anträge stellten und ihre Sache argumentierten, welche Vertretung, Fürsprecher*innen und Hilfestellungen sie dafür mobilisierten, welche Hartnäckigkeit sie dabei an den Tag legten, um ihr Anliegen durchzusetzen, war auch den Erfahrungen geschuldet, die sie in Schule, Militärdienst, Wohlfahrtseinrichtungen, mit Verwaltungsbehörden und eben auch mit Polizei und vor Gericht gemacht hatten. In den Anliegen und der Art und Weise, wie sie diese vorbrachten, werden auch die Erwartungen, die sie an Behörden setzten deutlich, die Rechte und Ansprüche, die sie sich selbst zuschrieben, also auch wie sie sich ‚den Staat‘ vorstellten. Man findet auch hier oft eine bemerkenswerte Beharrlichkeit seitens der Antragsteller*innen, die, da diese oft über andere oder sogar mehrere Bewilligungen zur Ausübung eines Gewerbes verfügten, nicht aus dem Mangel an Alternativen zu erklären ist. Die Behörden wiederum wollten bestimmte Erwerbe nicht oder nur im Ausnahmefall zulassen, konnten aber Anträge auch nicht umstandslos ablehnen. Stimmt die Form nicht, fehlten Unterlagen oder war das Anliegen nicht klar, wurde nachgefragt. Die Voraussetzungen wurden überprüft, es wurden Erhebungen durchgeführt und Rekurse behandelt. Auch solche Verwaltungsverfahren konnten viele Monate dauern, selbst dort, wo sie aussichtslos schienen, weil jemand ganz offensichtlich die Kriterien nicht erfüllte oder etwas beantragte und beanspruchte, das nicht dem geltenden Recht entsprach.⁸⁰ Die involvierten Behörden, Dokumente und Register waren je nach Gewerbe unterschiedlich, dabei waren sie – obwohl es um Berechtigungen und nicht um negative Sanktionen von Lebensunterhalten ging – auch nicht fundamental anders als jene, die in Strafverfahren verwendet wurden. Gerade die ärmlichsten Gewerbe, die nur wenig an Kapital, Qualifikation und oft nicht einmal einen bestimmten Standort voraussetzten, gingen oft mit genauer Leumunderhebung und wiederholten polizeilichen Erhebungen einher.

Antragsteller*innen waren – ähnlich wie Angeklagte – auf das Benutzen und Funktionieren amtlicher Dokumentationen und Register angewiesen,⁸¹ sie konnten an deren Mängel oder Dysfunktionalität scheitern. Dafür liefern neben Gewerbeakten auch Anträge um den Erwerb des Heimatrechtes instruktive Beispiele. Nach der Heimatrechtsnovelle von 1896⁸² konnte ein Anspruch durch einen ununterbrochenen, freiwilligen Aufenthalt „ersessen“ werden.⁸³ Der Nachweis beruhte auf dem

80 Ein Beispiel wären die Versuche Karl Hasch's eine amtsirrtümlich ausgestellte Hausierbewilligung für das Stadtgebiet Salzburg zu verlängern. Vgl. Wadauer, Herstellung von Verwaltungstatsachen.

81 Vgl. dazu etwa Simon Szreter, The Right of Registration: Development, Identity Registration, and Social Security – A Historical Perspective, in: World Development 35/1 (2007), 67–86.

82 RGBl. 1896/222.

83 Zur Normengeschichte vgl. Ilse Reiter, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jh, Frankfurt am Main u.a. 2000; zur Antragstellung vgl. auch Ulrike von Hirschhausen, From Imperial Inclusion to National Exclusion:

Melderegister.⁸⁴ Dieses sollte möglicherweise eine „ununterbrochenen Evidenz“ der Bevölkerung erlauben und kann wohl durchaus als Überwachungsinstrument verstanden werden,⁸⁵ es war jedoch, wie auch Fahrmeir in Hinblick auf Deutschland gezeigt hat,⁸⁶ nicht unbedingt geeignet, individuelle Ortswechsel nachzuvollziehen. Das Melderegister bot viel an Informationen, war dabei jedoch bemerkenswert lückenhaft. Es finden sich in den Auszügen immer wieder Einträge, jemand habe sich „unbekannt wohin abgemeldet“, wäre „an und von dort nicht abgemeldet“, es würde keine Meldung vorliegen. Offensichtlich wurden solche fehlenden Einträge – eigentlich ein Verstoß gegen die Bestimmung, jeden Ortswechsel innerhalb von 48 Stunden zu melden⁸⁷ – oft erst dort zum Problem, wo jemand seine/ihre Ansässigkeit während der zehnjährigen Ersitzungsfrist belegen musste. Die Register und Einträge sprachen nicht für sich. Lücken, Unterbrechungen des Aufenthaltes und Ortswechsel mussten interpretiert und argumentiert werden.⁸⁸ Auch hier konnten oder mussten Antragsteller*innen auf ihre mehr oder minder positiven Erfahrungen, Ressourcen, gegebenenfalls die Hilfe und Unterstützung anderer zurückgreifen. Sie schrieben Briefe oder ließen Briefe schreiben, sie erschienen vor dem Amt und hinterließen dabei – mehr oder minder vorteilhaften – Eindruck bei den Beamten. All diese Interaktionen inkludierten – auch wenn dies anhand der Akten schwer nachvollziehbar ist – mehr als Worte und schriftliche Dokumente.

Nicht nur Renitenz, auch völlige Verweigerung der oder Unfähigkeit zur Interaktion stellte die Behörden vor Probleme. Das vom Wiener Konskriptionsamt angelegte *Album über Personen zweifelhafter Identität*⁸⁹ beschrieb 90 Personen, deren Identität und Heimatzugehörigkeit durch die Behörden ungeklärt war. Rund die Hälfte dieser Personen, die sich in verschiedenen Versorgungsheimen aufhielten, wurden als stumm, geisteskrank („schwachsinnig“) oder beides beschrieben. Sie

Citizenship in the Habsburg Monarchy and in Austria 1867–1923, in: *European Review of History* 16/4 (2009), 551–573.

84 Vgl. dazu etwa Herbert Koch, *Wohnhaft in Wien. Geschichte und Bedeutung des Meldewesens*, Wien 1986.

85 Vgl. dazu Stephan Gruber, *Ununterbrochene Evidenz. K.K. Polizeibehörden und die Dokumentation von Identitäten 1782–1867*, unveröffentlichte Dissertation, Universität Wien 2013.

86 Andreas Fahrmeir, *Too much Information? Too Little Coordination? (Civil) Registration in Nineteenth-Century Germany*, in: Breckenridge/Szreter, *Registration*, 93–112.

87 Polizeidirektion Wien, *Das polizeiliche Meldewesen*, Wien 1920; Heinrich Dehmahl/Oskar Dreßler, *Handbuch des Polizei- und Verwaltungsrechtes*, 2. Bd.: *Verwaltungsrecht*, Teil 1., Graz 1926, Kapitel *Meldewesen*, 321–342.

88 So scheiterte etwa der Antrag der Antonia/Antonie Gergitsch (auch Görgisch, Gergisch und Ghergich, Gergish oder Gergič), da sie nicht nachweisen konnte, 10 Jahre freiwillig in Wien wohnhaft gewesen zu sein, ihre Meldungen wiesen zu viele Lücken auf, sie konnte nicht belegen, dass sie in Zeiten der Abwesenheit nicht die Absicht gehabt hatte, sich anderswo niederzulassen. WStLA, MAbt 116, A23 III, *Heimatrecht* 1/1920/25.

89 *Album über Personen zweifelhafter Identität 1900–1932*, WStLA, Konskriptionsamt B 54, 6.

konnten oder wollten wohl – auch in Hinblick auf eine drohende Abschiebung in ihre Heimatgemeinde – nicht kooperieren.

Schluss

„States“, so Caplan und Torpey, „and their subjects/citizens routinely play cat-and-mouse with individual identification requirements. Yet even if [...] the game is never entirely decided in advance, it still seems realistic to concede that so far, the cat has held the better cards.“⁹⁰ Auch die in diesem Text dargestellten Verwaltungsverfahren stellen zweifellos hierarchische Interaktionen dar. Die Beschuldigten wie die Antragsteller* innen befanden sich in einer beherrschten Position und oft in einer Not- und Zwangslage. Dennoch gingen Interaktionen nicht ausschließlich von den Behörden aus, auch Beschuldigte und Antragsteller*innen initiierten, provozierten und ko-produzierten Verwaltung. Dass in solchen Interaktionen – seitens der Beschuldigten und Antragsteller*innen (sowie derer, die für sie an ihrer Stelle auftraten), aber auch durch die verschiedenen involvierten Beamten, Behörden und Körperschaften Unstimmigkeiten und Widersprüche erzeugt und im Verlauf der oft recht langwierigen Verfahren nicht unbedingt reduziert oder ausgeräumt wurden, ist, wie schon eingangs festgestellt, eigentlich nicht verwunderlich. Neben offensichtlichen Versuchen der Täuschung und des Betrugs, neben Schlamperei und Irrtümern, finden sich auch Inkonsistenzen in den Angaben und Daten, die auf Veränderungen des Beschriebenen, auf Uneindeutigkeiten und divergierende Einschätzungen und Wertungen beruhen. Formulare, Verwaltungskategorien und Identifizierungstechniken werden eben nicht bloß kreiert und normiert, sie werden auch auf recht unterschiedliche Weise mit mehr oder minder großer Akribie in verschiedenen Situationen und unter mehr oder minder großem Zeitdruck realisiert, variiert, und benutzt, von verschiedenen involvierten Parteien, nicht allein von fachkundigen Beamten. Sie waren Gegenstand der Auseinandersetzung, von Konflikt und Konsens. Erstaunlicher ist somit eher, dass solche in der alltäglichen Verwaltungspraxis sichtbaren Inkonsistenzen und Widersprüche und die damit verknüpften Auseinandersetzungen von der historiographischen Verwaltungsforschung eher selten systematisch zum Gegenstand gemacht und untersucht werden. Auch der Anteil all jener, die neben den Beamten noch an der Verwaltung teilhatten, findet vergleichsweise wenig Beachtung. Gerichtsakten oder Anträge, die in großer Zahl überliefert sind, erlauben es jedoch sehr gut, über die Untersuchung von Konzepten und Instrumenten der Verwaltung hinauszugehen. Sie erlauben es, Serien von Inter-

⁹⁰ Caplan/Torpey, Introduction, 7.

aktionen in verschiedenen Situationen und Konstellationen zu rekonstruieren und auch systematisch zu vergleichen. Dabei wird deutlich, dass freilich nicht alles, was man ex post als Ungereimtheit wahrnehmen könnte, tatsächlich auch als Unstimmigkeit und Widerspruch wahr- und zum Anlass weiterer Maßnahmen genommen wurde. Auch wenn die Verfahren häufig bemerkenswert aufwändig und langwierig waren, ein unbedingter Wille oder Zwang zur endgültigen Feststellung der Personalien, zur Berichtigung und zum Ausräumen aller Ungereimtheiten zeigt sich daran nicht. Oft bleiben die Angaben und Daten widersprüchlich und uneindeutig, waren aber dabei offensichtlich immer noch genau genug, praktikabel. Ob Angaben und Daten zum Gegenstand der Auseinandersetzung, der Überprüfung, und Korrektur wurden, war nicht alleine Sache der Behörden und lag nicht alleine im Ermessen der Beamten (die Perspektive, die nicht nur in Lipskys Überlegungen zur *street-level bureaucracy* im Mittelpunkt steht), die expliziten Verfahrensregeln folgten oder folgen sollten, aber dabei auch zwangsläufig immer auch improvisierten. Auch die Beschuldigten oder Antragsteller*innen (inter)agierten, wie im Vergleich der Aktenfälle sichtbar wird, nicht beliebig. Für ihre Möglichkeiten und Bedingungen im hier geschilderten Kontext von Strafrecht und Gewerbebeanmeldungen waren die mit offiziell anerkannter Ansässigkeit (oder deren Mangel) verbundenen Rechte, Verpflichtungen und Zwänge grundlegend. Argumente und Verhalten zeugen aber auch von unterschiedlichen Erwartungen und Vorannahmen, die auf vorangegangenen Erfahrungen und jeweils unterschiedlichen bürokratischer Sozialisationen etwa in Schule, Militär, Berufsalltag etc. beruhen. Die Beschuldigten oder Antragsteller*innen kooperierten mit den Behörden, sie widersprachen, fügten sich, manche suchten auch sich mit mehr oder minder großem Erfolg zu entziehen. Sie produzierten dabei – auf verschiedene, wenn auch auf beherrschte Weise – die Verfahren wesentlich mit, die Behörden mussten damit umgehen.

Tabelle 1 (Orthographie und Grammatik wie im Original)

Aktenzahl	BG Raab U35/1929	BG Raab U126/1929	BG Raab U229/1929
Anzeige	Landstreicherei und Verdacht des Bettels	Landstreicherei und Bettel	Landstreicherei und Bettel
	28. Jänner 1929	20. April 1929	2. Juli 1929
Gendarmerieposten	Riedau	Andorf	Riedau
	Daktyloskopiert	--	--
Zu- und Vorname	Schi., Franz	Schi., Franz	Schi., Franz
Tag, Monat, Jahr der Geburt	20.9.1872	20. September 1872	20.9.1872
Geburtsort, Bezirk, Land	Langegg, Bez. Gmünd, Nied.Oe.	Langegg, Bezirk Gmünd Niederösterreich	Langegg, Bez. Gmünd, Nied.Oe.
Heimatsgemeinde, Bezirk, Land	Langegg, Bez. Gmünd, Nied.Oe.	Langegg, Bezirk Gmünd Niederösterreich	Langegg, Bez. Gmünd, Nied.Oe.
Staatsangehörigkeit	östr.	Oesterreicher	öst.
Glaubensbekenntnis	r.k.	römisch-katholisch	r.k.
Familienstand	verwitwet	verwitwet	Witwer
Beruf und Stellung im Beruf	Gärtner	Gärtnergehilfe	Gärtner
Letzter Aufenthaltsort (Bezirk, Land)	unstet	unstet	unstet
Schulbildung	Volksschule	Volksschulbildung	Volksschule
Vermögensverhältnisse	kein Vermögen	ohne Vermögen	besitzt kein Vermögen
Pflicht, für andere zu sorgen	für niemand zu sorgen	für niemanden	für niemand zu sorgen
Name der Eltern	Anton + und Johanna +	Anton und Johanna, beide gestorben	Anton + und Johanna +
Vorstrafen	Angeblich wiederholt vorbestraft	nach eigener Angabe zka. 15 Vorstrafen, wegen verschiedener Delikte	26 mal vorbestraft darunter eine wegen Diebstahl mit 8 Monate Kerker

Species facti	<p>„Der im Nationale beschriebene Franz Schi. wurde am 28. Jänner 1928 um ca 17 Uhr 30 Minuten beim Gasthause der Katharina Koller im Vormarkt Nr. 20, Gemeinde Zell a/d Pram im berauschten Zustande, randalierend angetroffen. Die Kontrolle ergab, dass der Angehaltene augenscheinlich arbeitslos umherzieht und aus Arbeitscheu die öffentliche Mildtätigkeit durch Bettel von Haus zu Haus in Anspruch nimmt. Die Gastwirtin Katharina Koller gab an, dass Franz Schi. bereits vorher in ihrem Lokale anwesend war und um ein Almosen bat. Nach kurzer Zeit kam dieser nochmals und verlangte ein Glas Bier. Ein zweites Glas wurde ihm aber verweigert.[...]</p> <p>Laut beigeschlossener Bestätigung war Schi. wegen Landstreicherei beim Bezirksgerichte Waidhofen a/d Ybbs bis 16.12.1928 in Haft und zieht derselbe seither wieder arbeitslos umher. [...]</p> <p>Schi. Franz gab an, dass er wohl hin und wieder um Arbeit gefragt hätte, doch keine erhalten könne. Im allgemeinen lebe er vom Bettel. Das erworbene Geld setze er meist in geistige Getränke um.“</p>	<p>„Franz Schi. wurde am 20. April 1929 in der Ortschaft Haula Gemeinde Andorf vagabundierend getroffen. Von Ray. Insp. Gillmayr kontrolliert, kann derselbe keinerlei Arbeit, auch keinerlei Mittel zu seinem Unterhalte nachweisen. [...]</p> <p>Er gibt an, dass er am 14.3.1929 auf seiner Heimatsgemeinde war, wo er 10 S Unterstützung erhielt. Seither trieb er sich er sich wieder bettelnd in Ober- und Niederösterreich herum. Eine Arbeit hat er angeblich nicht bekommen; er scheint aber vielmehr ein arbeitsscheues Individuum zu sein, was auch seine Vorstrafen beweisen. Zuletzt will er im Herbst 1928 eine Arbeit geleistet haben.“</p>	<p>„Vorbeschriebener Franz Schi., reist Geschäfts und Arbeitslos umher und fristet seinen Unterhalt durch Bettel von Haus zu Haus. Am 1. Juli 1929 um ca 22 Uhr randalierte er beim Bauer Franz Huber in Wildhag Nr, 4, Gemeinde Zell a/d Pram, sowie beim Bauer Anton Weilhartner in Wildhag Nr, 1, Gemeinde Zell a/d Pram, sodass im berauschten Zustande, sodass sich dieselben genötigt fanden, das Einschreiten der Gendarmerie zu veranlassen. Beim Eintreffen des Ray. Insp. Klausberger und Gräf torkelte Schi. umher, sodass er infolge seines berauschten Zustandes im Gemeindegewahrsam interniert werden musste. [...]</p> <p>Franz Schi. gab an, dass er sein Dasein durch Betteln von Haus zu friste und seit seiner letzten von hiesigen Posten erfolgten Einlieferung (Sp.ft. Nr. 2 vom 29.2.1929) noch nie einer Beschäftigung nachgekommen sei.“</p>
---------------	---	--	--

Personsdurchsuchung durch die Gendarmerie	„Bei der in Gegenwart des Gottfried Dallmannsböck vorgenommenen Personsdurchsuchung [...] wurde ausser beiliegenden Dokumenten ein Geldbetrag von 58 Groschen bestehend aus 5 Zehn- und 4 Zweigroschenstücke und ein Essbesteck nichts vorgefunden.“	„Bei der Durchsuchung seiner Person wurde ein Geldbetrag von 14 Groschen, die, wie er angibt vonm Bettel stammt, ein griffestes und ein Taschenmesser, sowie ein Löffel vorgefunden, welche Gegenstände mit einigen Stücken erbeteltem Brote etzr bei der Einlieferung mitübergeben wurden. Ein Heimatschein liegt bei.“	„Bei der in Gegenwart des Ray. Insp. Gräf vorgenommene Personsdurchsuchung wurde ausser einer Ausweiskarte und einen Geldbetrag von 75 g nichts vorgefunden.“
Dokumente	Angeschlossen	Heimatschein	Ausweiskarte
Unterschrift	Klausberger RI	Michael Gillmayr, Rayonsinspektor	Klausberger RI
Übernahmsbericht			
	29.I. 1929, 10 Uhr Vormittag	20.4.1929, 5 Uhr Nachmittag	2. Juli 1929 um 10 Uhr Vormittag
Von Gendarmerieposten	Riedau	Andorf	Raa Riedau
Tag, Monat, Jahr der Geburt	20.9.1872	20.9.1872	20.9.1872
Geburtsort, Bezirk, Land	Langegg, Gmünd, N.Ö.	Langegg, Gmünd, N.Ö.	Landegg, Gmünd, N.Ö.
Heimatsgemeinde, Bezirk, Land	dtto	dtto	dtto
Glaubensbekenntnis	kath.	kath.	k.
Familienstand	Witwer	verw.	Witwer
Beruf	Gärtner	Gärtnergehilfe	Gärtner
Letzter Aufenthaltsort	unstet	unstet	unstet
Sprache	deutsch	deutsch	deutsch
Personsbeschreibung			
Größe	ck 1.66 cm	zk 170 cm	1.68 cm
Körperbau	schlank	schlank	schlank
Gesicht	länglich	länglich	länglich
Gesichtsfarbe	gesund	gesund	gesund
Haare	blond	blond	blond
Stirn	breit	breit	breit
Augenbrauen	blond	blond	blond
Augen	grau	blau	grau
Nase	prop.	prop.	prop.

Mund	gewöhnlich	gewöhnl.	gewöhnlich
Zähne	schlecht	schlecht	schlecht
Bart	blond gestutzt	blond	blond
Kinn	rund	oval	oval
Besondere Kennzeichen	Narbe am rechten Ellbogen, Durchschuß	keine	--
Kleidung	Eigene Kleidung, 1 Hut, 58 g Bargeld, 1 Messer, 1 Bürste, 1 Schnapsflasche	Eigene Kleidung, 1 Kappe, 1 Schnapsflasche, 1 Messer	Eigene Kleidung, 1 Kappe, 75 g. Bargeld
Eigeliiefert wegen	§§ 1 u 2 V.G.	Landstr. & Bettel	§§ 1 u. 2 V.G.
Verwahrt in Zelle	III	II	II
Unterzeichnet	Franz Weinberger, Gefängnismeister	Franz Weinberger, Gefängnismeister	Franz Weinberger, Gefängnismeister
Protokolls- und Urteilsvermerk, Bezirksgericht	Raab	Raab	Raab
Verhandlung	29.01.1929, ¾ 4 bis 4 Uhr nachm.	21.4.1929, ¾ 10 bis 10 Uhr vorm.	1. Juli 1929, ¾ 4 bis 4 nachm.
Schuldspruch wegen	§§ 1,2 V.G.	§ 1,2 VG	§ 1,2 VG
Strafe nach	§1 V.G.	§1 VG	§1 VG
Unter Anwendung des	§§ 267, 266 StG.	§§ 267, 266 StG.	§§ 267, 266 StG.
Strafe	acht Tage strengen Arrest versch. mit 1 Fasttage	acht Tage Arrest, verschärft mit einem Fasttage	vierzehn Tage Arrest verschärft mit einem Fasttage

Copyright of Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften is the property of Studienverlag GmbH and its content may not be copied or emailed to multiple sites or posted to a listserv without the copyright holder's express written permission. However, users may print, download, or email articles for individual use.